

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die sozialen Sicherungssysteme und Sozialhilfe hinaus für Opfer tätlicher Angriffe, die der Staat mit seinen Polizeiorganen nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Dabei findet das Gesetz allerdings keine Anwendung auf Fälle, in denen eine Gewalttat außerhalb des deutschen Staatsgebiets begangen wurde.

Im Übrigen entfaltet das OEG unter anderem keinen Schutz für Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und nicht mit Deutschen oder hier dauerhaft lebenden Personen verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

Aufgrund der genannten Beschränkungen des Anwendungsbereichs des OEG ergeben sich im Einzelfall Wertungswidersprüche aufgrund unangemessener Härten für die von Entschädigungsansprüchen ausgeschlossenen Betroffenen.

B. Lösung

Im OEG wird eine Regelung für die Entschädigung deutscher Staatsbürger und ihnen nach § 1 Absatz 4 und 5 OEG gleichgestellter Personen geschaffen, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind. In diesen Fällen ist es zukünftig möglich, Leistungen zu erbringen.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll in angemessener und gerechter Weise ausgedehnt werden. So sollen vor allem Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und bis zum dritten Grad mit dauerhaft in Deutschland lebenden Personen verwandt sind, zukünftig Ansprüche nach dem OEG geltend machen können.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Welche zusätzlichen Kosten sich durch die Neuregelung für Bund und Länder ergeben, kann nicht genau beziffert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Zahl der zusätzlichen Anwendungsfälle überschaubar sein wird.

Was die Kosten für die Versorgung bei Auslandstaaten anbetrifft, hängt deren Höhe von der nicht vorhersehbaren Zahl und – im Hinblick auf die Ausgaben für Heilbehandlungsmaßnahmen – gegebenenfalls auch von der Schwere der Fälle ab. Es gibt insofern keine Erkenntnisse und Daten, die sich für die Zukunft hochrechnen lassen. Allerdings werden unangemessene Kosten bereits durch die in der Neuregelung enthaltenen Anrechnungs- und Ausschlusstatbestände verhindert.

Im Hinblick auf die Neuregelung für Inlandstaaten wird die zu erwartende Kostensteigerung schon deshalb maßvoll ausfallen, weil die Ausweitung des OEG auf wenige nahe Familienangehörige beschränkt wird.

Mehraufwendungen werden im Rahmen der Finanzplanansätze aufgefangen.

2. Vollzugaufwand

Finanzielle Folgen für den Bund ergeben sich nicht, da für die Durchführung des OEG die Länder zuständig sind. Durch die Neuregelung ist mit höheren Verwaltungskosten für die Länder zu rechnen. Hinsichtlich der Versorgung bei Auslandstaaten ist wegen der überschaubaren Zahl der Anwendungsfälle allerdings nur ein geringfügiger Anstieg der Verwaltungskosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf die Entwicklung des Preisniveaus sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

In § 11 Absatz 4 wird für nach § 11 Absatz 1 bis 3 anspruchsberechtigte Geschädigte bzw. Hinterbliebene eine Informationspflicht neu eingeführt.

G. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, bis zum dritten Grade verwandt sind oder in einem den Personenkreisen des Absatzes 8 entsprechenden Verhältnis zu ihm stehen oder“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a angefügt:

„§ 3a

Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

(1) Erleiden Deutsche oder Ausländer nach § 1 Absatz 4 oder 5 Nummer 1 im Ausland infolge einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine gesundheitliche Schädigung im Sinne von § 1 Absatz 1, erhalten sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag einen Ausgleich nach Absatz 2, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und
2. sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten am Tatort aufgehalten haben.

(2) Geschädigte erhalten die auf Grund der Schädigungsfolgen notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote.

Darüber hinaus erhalten Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) unter 25 eine Einmalzahlung von 714 Euro,

bei einem GdS von 30 und 40 eine Einmalzahlung von 1 428 Euro,

bei einem GdS von 50 und 60 eine Einmalzahlung von 5 256 Euro,

bei einem GdS von 70 bis 90 eine Einmalzahlung von 9 192 Euro und

bei einem GdS von 100 eine Einmalzahlung von 14 976 Euro.

Bei Verlust mehrerer Gliedmaßen, bei Verlust von Gliedmaßen in Kombination mit einer Schädigung von Sinnesorganen oder in Kombination mit einer Hirnschädigung, bei schweren Verbrennungen oder bei vollständiger Ge-

brauchsunfähigkeit von mehr als zwei Gliedmaßen beträgt die Einmalzahlung 25 632 Euro.

(3) Wird eine Person, bei der die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, bei einer Gewalttat im Ausland getötet, erhalten Hinterbliebene im Sinne von § 38 des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme der Verwandten der aufsteigenden Linie sowie Betreuungsberechtigte eine Einmalzahlung.

Diese beträgt bei Vollwaisen 2 364 Euro, bei Halbwaisen 1 272 Euro und ansonsten 4 488 Euro.

Darüber hinaus haben Hinterbliebene einschließlich der Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen einer Gewalttat im Ausland verstorben sind, Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen.

Zu den Überführungs- und Beerdigungskosten wird ein Zuschuss bis zu 1 506 Euro gewährt, soweit nicht Dritte die Kosten übernehmen.

(4) Leistungsansprüche aus anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen. Hierzu können auch Leistungsansprüche aus Sicherungs- oder Versorgungssystemen des Staates zählen, in dem sich die Gewalttat ereignet hat. Handelt es sich bei der anzurechnenden Leistung um eine laufende Rentenzahlung, so ist der Anrechnung ein Betrag zugrunde zu legen, der der Höhe des zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 erworbenen Anspruchs auf eine Kapitalabfindung entspricht.

(5) Von Ansprüchen nach Absatz 2 sind Geschädigte ausgeschlossen, die es grob fahrlässig unterlassen haben, einen nach den Umständen des Einzelfalles gebotenen Versicherungsschutz zu begründen. Ansprüche nach Absatz 2 sind außerdem ausgeschlossen, wenn bei der geschädigten Person ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 vorliegt.

(6) Hinterbliebene sind von Ansprüchen nach Absatz 3 ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 5 in ihrer Person oder bei der getöteten Person vorliegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, trägt der Bund die Kosten der Versorgung. Das Gleiche gilt, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug oder an einem Ort im Ausland eingetreten ist.“

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Unschuldige Opfer vorsätzlicher tätlicher Angriffe erhalten in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Der Umfang dieser Entschädigungsleistungen ergibt sich aus dem OEG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz und umfasst Rentenleistungen zum Ausgleich schädigungsbedingter Mehraufwendungen (einkommensunabhängig) und sich aus der Schädigung ergebender wirtschaftlicher Schäden (einkommensabhängig), Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts. Anspruchsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten und sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltende weitere ausländische Geschädigte, wenn die Straftat im Inland begangen wurde.

II.

Das OEG basiert auf dem Territorialitätsprinzip. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die staatliche Gemeinschaft für die durch einen tätlichen Angriff ausgelöste Gesundheitsschädigung und die dadurch bedingten wirtschaftlichen Nachteile eintritt, da es der Staat auf seinem Territorium nicht vermocht hat, mit seinen Polizeikräften den Betroffenen vor der Gewalttat zu schützen. Gewaltopfern steht daher ein Aufopferungsanspruch gegenüber dem Staat zu.

Dem Territorialitätsprinzip folgend, besteht dagegen kein Anspruch nach dem OEG, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde, weil der Staat außerhalb seines Territoriums keine Möglichkeit hat, den Schutz der Betroffenen sicherzustellen. So fehlt es dem deutschen Staat im Ausland an den entsprechenden Polizeibefugnissen, um Straftaten oder beispielsweise Terrorakte zu verhindern. Die Beschränkung des Geltungsbereichs des OEG auf im Inland verübte Taten ist damit die folgerichtige Konsequenz aus dem dargelegten Grundgedanken des Opferentschädigungsrechts. Dieser Grundsatz ist auch vom Bundessozialgericht (z. B. Urteil vom 10. Dezember 2002 – B 9 VG 7/01 R bestätigt worden.

Die genannte Beschränkung kann allerdings für Deutsche bzw. ihnen nach § 1 Absatz 4 und 5 OEG gleichgestellte Personen unter Umständen zu unangemessenen Härten führen, wenn diese Personen Opfer einer Gewalttat im Ausland werden.

Auf der Ebene der Europäischen Union wird in diesen Fällen grundsätzlich durch die EU-Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (Richtlinie 2004/80/EG) vom 6. August 2004 Abhilfe geschaffen. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat der EU verpflichtet, faire und angemessene Entschädigungsregelungen für diejenigen Menschen – sowohl dessen eigene wie auch fremde Staatsangehörige – vorzusehen, die auf seinem Staatsgebiet Opfer einer gewalttätigen Straftat geworden sind. Allerdings sind noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung im ausreichenden Maße nachgekom-

men. Nicht selten kommt es zu Fällen, in denen z. B. deutschen Touristen, die im EU-Ausland Opfer einer Gewalttat werden, eine Entschädigung versagt wird, die sie bei Vorliegen einer Tat im Inland nach den Vorschriften des OEG im konkreten Fall erhalten hätten oder in denen sich zumindest die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen auf nicht mehr zumutbare Weise verzögert.

Problematisch sind aber vor allem die Fälle, in denen deutsche Staatsbürger oder ihnen nach § 1 Absatz 4 und 5 OEG gleichgestellte Personen Opfer von Gewalttaten oder terroristischen Anschlägen in Staaten werden, die nicht der EU angehören. Hier beschränkt sich die Möglichkeit einer staatlichen Entschädigung gegenwärtig darauf, Deutschen und Ausländern mit verfestigtem Aufenthaltsstatus, die Opfer terroristischer Straftaten im Ausland wurden, im Einzelfall Härteleistungen zu gewähren, in denen aus humanitären Gründen rasche Hilfe notwendig ist und die Erbringung von Leistungen der Billigkeit entspricht. Im Bundeshaushalt steht deshalb unter anderem für diesen Personenkreis der Titel „Entschädigungsfonds für Opfer terroristischer Gewalt“ (Kapitel 07 08 Titel 681 02) zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Härteleistungen besteht jedoch nicht.

Angesichts dessen, dass heutzutage ausländische Reiseziele – ob aus beruflichen oder privaten Gründen – ebenso häufig und selbstverständlich angesteuert werden wie Reiseziele im Inland, stellt die derzeitige Rechtslage eine unbillige Härte für die Betroffenen dar. Es erscheint daher angemessen, den Anwendungsbereich des OEG auf Auslandstaten zu erweitern.

III.

Ein Bedarf, den Anwendungsbereich des OEG zu erweitern, ergibt sich allerdings nicht nur in Bezug auf Auslandstaten, sondern auch hinsichtlich der Versorgung ausländischer Geschädigter im Inland, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Ob und in welchem Umfang dieser Opfergruppe Ansprüche nach dem OEG zustehen, richtet sich derzeit nach der jeweiligen Aufenthaltsdauer. So können ausländische Opfer nur dann einen Entschädigungsanspruch geltend machen, wenn sie mit einem Deutschen oder einer mehr als drei Jahre dauerhaft in Deutschland lebenden Person verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind. Dies führt beispielsweise dazu, dass Menschen von einem Entschädigungsanspruch ausgeschlossen sind, die sich nur vorübergehend, z. B. aufgrund eines Verwandtenbesuchs, in Deutschland aufhalten. Bei den Anschlägen in Solingen und Mölln kamen – neben anderen Opfern – türkische Mädchen zu Tode, die damals als Nichten bei den jeweiligen Opferfamilien zu Besuch waren. Die Hinterbliebenen der Mädchen können nach geltender Rechtslage keinen Entschädigungsanspruch nach dem OEG geltend machen, sondern sind auf die Härtefallregelung des § 10b OEG angewiesen, die keinen Rechtsanspruch begründet, sondern lediglich die Möglichkeit einer Ermessensleistung schafft.

In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass die Möglichkeit, nach § 10b OEG einen Härteausgleich zu gewähren, keinen ausreichenden Schutz der oben beispielsweise genannten Personen begründet, da es an einem Rechtsanspruch

auf Leistungen nach dem OEG fehlt. Aus heutiger Sicht ergibt sich daher die Notwendigkeit, den Schutzbereich in § 1 Absatz 6 OEG vor allem auf Verwandte bis zum dritten Grade (in gerader und in Seitenlinie) auszudehnen. Von einer darüber hinausgehenden generellen Einbeziehung aller Touristen bzw. Geschäftsreisenden in den umfassenden Schutzbereich des OEG ist dagegen schon aus Haushaltsgesichtspunkten heraus abzusehen, zumal letztgenannter Personenkreis oftmals bereits anderweitig – z. B. durch eine private Versicherung – abgesichert sein dürfte.

IV.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG). Die durch die vorliegende Novelle vorgenommene Modernisierung und Ergänzung des bestehenden Opferentschädigungsgesetzes erfolgt durch bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG, weil anderenfalls das Gesamtkonzept und damit die Wirkung des Gesetzes gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 106, 62, 149 f.).

Das Gesamtkonzept des OEG besteht darin, Opfer tätlicher Angriffe, die der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht vor einer Gewalttat hat schützen können, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen zu entschädigen. Das OEG ist vom Fürsorgegedanken des Staates für seine Bürger bzw. für diejenigen Personen, die sich dauerhaft rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, geprägt und schafft für den genannten Personenkreis einen Entschädigungsanspruch. Auch die mit dieser Novelle vorgenommene Ergänzung des bestehenden Opferentschädigungsrechts wird von dem Grundsatz der allgemeinen staatlichen Fürsorgepflicht getragen. Diese käme aber nicht mehr vollständig zur Geltung, wenn die mit diesem Gesetz vorgesehene Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten bei Inlandstaaten sowie die Erweiterung des OEG auf die – in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen – Opfer von Gewalttaten im Ausland nicht im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen Anwendung fände.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 OEG erhalten Ausländer, die sich für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhalten, bislang Versorgung, wenn sie mit einem Deutschen oder Ausländer nach § 1 Absatz 4 und 5 OEG verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, auch Verwandten bis zum dritten Grad – hierzu zählen insbesondere Geschwister, Nichten und Neffen sowie Onkel und Tanten – einen Anspruch auf Versorgung nach dem OEG zu gewähren. Hiervon sollen beispielsweise die Fälle erfasst werden, in denen Verwandte dritten Grades ihre dauerhaft in Deutschland lebenden Verwandten besuchen und hier Opfer einer Gewalttat werden. Bislang konnte diese Personengruppe lediglich einen Härteausgleich nach § 10b OEG erhalten. Auch die Personen, die zu einem Deutschen und privilegierten Ausländer in einem der Personenkreise des Absatzes 8 entsprechenden Verhältnis stehen, sollen zukünftig vom OEG erfasst sein. Der Verweis auf Absatz 8 stellt damit

sicher, dass Geschädigte bei der Versorgung gegenüber Hinterbliebenen nicht schlechter gestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Die neue Vorschrift schafft einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG für Fälle, in denen Deutsche und ihnen gleichgestellte Ausländer Opfer von Gewalttaten im Ausland werden. Das dem Opferentschädigungsrecht zugrunde liegende Territorialitätsprinzip wird damit durchbrochen.

Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass der bereits erwähnte Aufopferungstatbestand, wie er der Leistungsverpflichtung des Staates bei Inlandstaaten zu Grunde liegt, nicht gegeben ist. Eine Leistungsverpflichtung kann sich deshalb nur aus einer allgemeinen Fürsorge des Staates für seine Bürger und für diejenigen Personen ergeben, die sich dauerhaft rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Dieser Unterschied muss sich daher auch in einem unterschiedlichen Leistungsumfang und -spektrum niederschlagen sowie in der Nachrangigkeit dieser Leistungsansprüche gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen.

Andererseits erscheint es aufgrund des genannten Aspekts der staatlichen Fürsorge nicht gerechtfertigt, die Hilfe für Opfer, die in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben, bei Auslandstaaten auf eine einmalige Billigkeitsleistung entsprechend § 10b OEG zu beschränken. Aus dem Zusammenfallen des schädigenden Ereignisses mit einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt kann sich nämlich nicht zuletzt aufgrund möglicher schwerwiegender psychischer Folgen für die Betroffenen eine besondere Härte ergeben. Anzuführen sind in diesem Zusammenhang z. B. sprachliche Verständigungsschwierigkeiten für die Betroffenen.

Bei den zu erbringenden Leistungen wird die möglichst schnelle medizinische Hilfe durch eine unverzügliche Bereitstellung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und dem Angebot psychotherapeutischer Betreuung in den Vordergrund gestellt, insbesondere für die Fälle, in denen die notwendigen Maßnahmen über das Leistungsspektrum der Krankenkassen hinausgehen. Nur zügige und umfassende Hilfe ist in diesem Sinne eine gute Hilfe. Bei den vorgesehenen Geldleistungen handelt es sich um Einmalzahlungen, da es für die Gewährung von Rentenleistungen an dem oben genannten Aufopferungstatbestand fehlt.

Absatz 1 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen Deutsche und ihnen gleichgestellte Personen bei einer Gewalttat im Ausland Leistungen erhalten. Hierbei werden die in § 1 Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen – tätlicher rechtswidriger Angriff (insoweit auch Hinweis auf § 1 Absatz 2), gesundheitliche Schädigung und deren gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen – ausdrücklich in Bezug genommen. Die Vorschriften in § 1 Absatz 3, 9 und 10 OEG finden ebenfalls Anwendung, müssen jedoch nicht gesondert genannt werden, da sie auf § 1 Absatz 1 verweisen. Leistungen nach § 11 werden, ebenso wie Leistungen nach § 1, auf Antrag gewährt. Die Formulierung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht der Definition des vorübergehenden Aufenthalts in § 1 Absatz 5 und 6 OEG.

Absatz 2 regelt die Ansprüche für Geschädigte, wobei sich die medizinischen Maßnahmen an der individuellen Notwendigkeit orientieren und die Höhe der Einmalzahlung

nach dem Grad der Schädigungsfolgen gestaffelt ist. Die Höhe der jeweiligen Einmalzahlungen entspricht bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40 einem Jahresbetrag der bei Inlandstaaten bei gleichem Schädigungsgrad gezahlten Grundrente. Ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 aufwärts handelt es sich um einen doppelten Jahresbetrag. Der für die Einmalzahlung angesetzte Höchstbetrag ergibt sich aus dem doppelten Jahresbetrag der Summe der bei Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Grundrente und der höchsten Stufe der Schwerstbeschädigtenzulage. Bei Schädigungsfolgen unter 25 ist ein Halbjahresbetrag der niedrigsten Grundrente bei Inlandstaaten angesetzt.

Absatz 3 regelt differenziert das Leistungsspektrum für Hinterbliebene. Dabei ist neben den auch für Hinterbliebene vorgesehenen Einmalzahlungen hervorzuheben, dass Hinterbliebene einschließlich der Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen einer Gewalttat im Ausland verstorben sind, einen Anspruch auf notwendige psychotherapeutische Maßnahmen erhalten.

In Absatz 4 werden Regelungen zur Nachrangigkeit der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Sicherheits- oder Versorgungssystemen sowie zu den Modalitäten der Anrechnung bei laufenden Rentenleistungen getroffen. Vorrangig gegenüber den Ansprüchen nach den Absätzen 2 und 3 sind demnach auch Leistungen, die Geschädigten oder Hinterbliebenen aufgrund der EU-Richtlinie 2004/80/EG durch den Staat gewährt werden, in dem sich die Gewalttat ereignet hat.

Die Absätze 5 und 6 legen fest, in welchen Fällen Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind. Ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn Geschädigte sich über bestehen-

de Reise- oder Sicherheitshinweise oder Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes hinweggesetzt haben. Allerdings muss dieses Verhalten nicht zwingend zu einer Leistungsver-sagung führen, sondern ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Bisher wurde der Bund in § 4 Absatz 1 Satz 3 als alleiniger Kostenträger für die Fälle bestimmt, in denen der Geschädigte zum Zeitpunkt der Schädigung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des OEG hatte oder die Schädigung auf exterritorialen deutschen Schiffen oder Flugzeugen eingetreten ist. Mit der Aufhebung von § 4 Absatz 1 Satz 3 und Einfügung von Absatz 2 wird diese Regelung nunmehr auf Auslandstaaten erweitert und gleichzeitig – der besseren Lesbarkeit dienend – neu gefasst. Die Anwendungsfälle in Absatz 2 sind von den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genannten Regelfällen für die Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern bei Inlandstaaten abzugrenzen. Während bei Inlandstaaten die Regelungen des OEG von den Ländern als eigene Angelegenheit (Artikel 83, 84 GG) vollzogen werden, werden die Länder in den Fällen von Absatz 2 im Auftrage des Bundes (Artikel 85 GG) tätig. Nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG wird ein Gesetz dann im Auftrage des Bundes durchgeführt, wenn es bestimmt, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt. Dies trifft auf die Fälle in Absatz 2 zu, da hier der Bund alleiniger Kostenträger ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

